

**Sicherungsplan für Bahnsteigpflegearbeiten (gem.
Sicherungsanweisung der AVG)**

1. Angaben des ausführenden Unternehmers zur Arbeitsstelle

1.1 Ausführender Unternehmer:

(Firma, Anschrift)

1.2 Lage der Arbeitsstelle:

Bahnhof/Haltepunkt:

Gleis(e) Nr.

Einsatz von Maschinen:

(Anzahl, Art)

1.3 Dauer der Arbeiten:

(von / bis; Datum, Uhrzeit)

Anlagen:

Die Art der Arbeit entspricht den Vorschriften des § 6 Absatz 1 DGUV Vorschrift 77.

Die Auswahl der Beschäftigten erfolgte unter Berücksichtigung der „persönlichen Anforderungen“ nach § 24 DGUV Vorschrift 73 i.V. mit den Bestimmungen der Sicherungsanweisung der AVG.

Die Arbeit wird unter Beachtung der in diesen Vorschriften aufgeführten Voraussetzungen ausgeführt durch eine Gruppe von bis zu 3 Beschäftigten, von denen ein Beschäftigter die Sicherung übernimmt oder eine besonders unterwiesene, einzeln arbeitende Person.

Die besonders unterwiesene, einzeln arbeitende Person ist über die Grundsätze der Selbstsicherung nach § 6 Absatz 1 DGUV Vorschrift 77 unterwiesen und wird nach Bedarf und bei Änderungen der bahnbetrieblich bedingten Gefahrensituation unverzüglich über neue Gefahren unterrichtet.

(Vorname, Nachname, Telefon)

(Datum)

(Unterschrift)

3. Entscheidung zur Sicherung obliegt der BzS.

Die Arbeiten gemäß Abschnitt 1 werden unter Einhaltung der in Abschnitt 2 angeordneten Sicherungsmaßnahme(n) durchgeführt.

Vor jedem Arbeitsbeginn und während der Arbeiten ist die Sicht auf die Annäherungsstrecke zu überprüfen. Ist sie nicht ausreichend, sind andere geeignete Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

Verantwortlich für die Durchführung der Sicherungsmaßnahme:

(Vorname, Nachname, Telefon)

(Datum)

(Unterschrift)